



HESSISCHER LANDTAG

16. 09. 2026

WKA

Änderungsantrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Gesetzentwurf

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts

Drucksache 21/5042 zu Drucksache 21/4558

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 werden in § 14 Abs. 5 nach dem Wort „Senat“ jeweils die Wörter „und dem Hochschulrat“ eingefügt.
2. Als neue Nr. 5 wird eingefügt:
In § 16 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „der Mittel“ durch die Wörter „der auf die jeweilige Ebene entfallenden Mittel“ ersetzt.
3. Die bisherigen Nr. 5 bis 17 werden zu Nr. 6 bis 18.
4. In Nr. 6 wird § 34 Abs. 10 wie folgt geändert:
Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Auskunft kann in standardisierter und zusammengefasster Form bezogen auf ein abgeschlossenes Haushaltsjahr erteilt werden.“
5. In Nr. 7a) wird § 36 Abs. 3 wie folgt gefasst:
„(3) Hochschulen können durch Beschluss des Senats, im Einvernehmen mit dem Präsidium und nach Anhörung der betreffenden Fachbereichsräte zur Erprobung eines neuartigen Organisationsmodells im Sinne von § 36 Abs. 2 anstelle von Fachbereichen oder als Gliederung innerhalb von Fachbereichen Departments und Schools einrichten; Die Grundordnung der Hochschule kann in diesem Fall zur Binnenorganisation, zur kollegialen Ressourcenverteilung und zur Leitungsstruktur der Departments und Schools sowie zu §§ 37 bis 40 abweichende Regelungen vornehmen; die jeweils erforderliche Grundausstattung der Professorinnen und Professoren bleibt unberührt. § 49 Abs. 1 und 2 finden entsprechend Anwendung, soweit die Grundordnung keine abweichenden Regelungen nach § 36 Abs. 2 trifft. Die Hochschule ist verpflichtet, spätestens vier Jahre nach Einrichtung einer Department- oder School-Struktur einen Evaluationsbericht zu erstellen und dem Senat vorzulegen; der Senat entscheidet über eine weitere befristete oder unbefristete Fortführung der Erprobung.“
6. In Nr. 8 b) wird § 42 Abs. 3 Satz 5 wie folgt gefasst:
„Das Nähere zu Fristen und Verfahren der Sitzungsvorbereitung regelt die Geschäftsordnung für die Gremien.“

7. Als neue Nr. 10 wird eingefügt:
§ 48 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Hochschulrat beteiligt sich nach § 69 Abs. 7 an Berufungsverfahren.“
 8. Die bisherigen Nr. 10 bis 18 werden zu Nr. 11 bis 19.
 9. Nr. 11 wird wie folgt gefasst:
„11. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung der Entscheidungen, die Studium, Lehre oder Studienbedingungen einschließlich des Vorschlags zur Vergabe der auf dezentraler Ebene zu verteilenden Projektmittel nach § 16 Abs. 4 betreffen, eine Fachbereichskommission für Studium und Lehre. Der Fachschaftsrat kann Initiativen, welche die Studienbedingungen betreffen, in die Fachbereichskommission sowie den Fachbereichsrat einbringen. Bei allen Belangen, welche die Studienbedingungen betreffen, ist der Fachschaftsrat anzuhören. Der Fachschaftsrat kann auf eine Stellungnahme verzichten. Das Nähere zu Fristen und Verfahren der Sitzungsvorbereitung regelt die Geschäftsordnung für die Gremien.“
 - b) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Errichten Hochschulen Departments oder Schools nach § 36 Abs. 3, kann die Grundordnung die Zuständigkeiten des Fachbereichsrats ganz oder teilweise auf ein entsprechendes kollegiales Selbstverwaltungsorgan des Departments oder der School übertragen. Die Beteiligung aller Statusgruppen nach § 37 Abs. 3 ist in diesem Organ durch angemessene Vertretung zu gewährleisten. Die Verfahren zur Beschlussfassung und zur Wahl der Leitungsorgane sind in der Grundordnung oder in einer Ordnung des Departments oder der School zu regeln.““
10. In Nr. 16 wird § 70 wie folgt geändert:
 - a) Buchst. b) wird wie folgt gefasst:
„b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Evaluationsmaßstäbe sind für befristet und unbefristet Beschäftigte gleich zu gestalten.“
 - bb) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Erfolgte die Einstellung nach Abs. 1 Satz 2 in einem unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis, kann die Hochschule das Evaluationsverfahren abweichend von Satz 1 durch Satzung regeln.““
 - b) Buchst. c) wird wie folgt gefasst:
„c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Ist die Beschäftigung während der Bewährungsphase befristet, dann erfolgt die Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit von einer insgesamt höchstens sechsjährigen Dauer oder in einem entsprechend befristeten Arbeitsverhältnis; der Bewährungszeitraum für unbefristet Beschäftigte beträgt ebenfalls höchstens sechs Jahre. Dieser Zeitraum verlängert sich bei Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren und bei Pflege eines oder mehrerer pflegebedürftiger Angehöriger auf Antrag der Professorin oder des Professors um bis zu zwei Jahre je Kind oder Pflegefall, soweit die Verlängerung notwendig ist, um die nach § 68 Abs. 2 Satz 1 und 2 erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen oder besonderen Leistungen erfolgreich nachzuweisen. Diese Regelung zur Verlängerung des Bewährungszeitraums gilt auch im Falle eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses. Nach der erfolgreichen Evaluation wird das Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt, soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Zudem kann die Übernahme in ein höheres Amt erfolgen. Entsprechendes gilt für die Umwandlung eines befristeten Arbeitsverhältnisses in ein unbefristetes. Konnte in dem Evaluationsverfahren nach Abs. 2 die erforderliche Bewährung in Forschung und Lehre nicht festgestellt werden, kann das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das Arbeitsverhältnis um bis zu ein Jahr verlängert werden.““

11. In Nr. 19 wird § 93 wie folgt geändert:
- a) Buchst. c) wird wie folgt gefasst:
„c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Zustimmung des Hochschulrats bedürfen:
 - 1. die Satzungen nach § 91 Abs. 3,
 - 2. ein Antrag auf Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
 - 3. die Verfügung über dingliche Rechte und die Annahme von Zuwendungen, die Aufwendungen zur Folge haben, für die der Ertrag der Zuwendung nicht ausreicht.““
 - b) Es wird folgender Buchst. d) angefügt:
„d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Er ist ferner zuständig für
 - 1. die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten,
 - 2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums,
 - 3. die Entlastung des Präsidiums,
 - a. die Berufung der Mitglieder des Stiftungskuratoriums auf Vorschlag des Präsidiums.“

Begründung

Zu Nr. 1:

Der jährliche Hochschuljahresbericht des Präsidiums soll nicht nur dem Senat, sondern auch dem Hochschulrat vorgelegt werden, der nach § 48 Abs. 3 Stellung zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums nimmt.

Zu Nr. 2:

Die Änderung dient der Klarstellung des bereits nach geltendem Recht intendierten Auslegungsergebnisses. Die bisherige Formulierung ließ offen, ob sich die 10-Prozent-Quote auf die jeweils auf zentraler bzw. dezentraler Ebene zur Verfügung stehenden Mittel bezieht (Gesamtquote: 10 Prozent der Mittel nach Absatz 1) oder auf die Gesamtsumme nach Absatz 1, gesondert für jede Ebene (Gesamtquote: 20 Prozent). Die Ergänzung stellt klar, dass erstere, bereits in der Praxis überwiegend zugrunde gelegte Lesart maßgeblich ist.

Zu Nr. 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 4:

Die Änderung trägt dem Wunsch aus der schriftlichen Anhörung Rechnung, die bereits vereinfachte, nun anlassbezogene Auskunftspflicht über Drittmittel durch ein standardisiertes Verfahren weiter zu vereinfachen.

Zu Nr. 5:

Die Änderungen greifen verschiedene Anregungen aus der Anhörung auf, um rechtliche Unschärfen bei der Einführung der neuen Experimentierklausel zur Einrichtung von Departments und Schools zu vermeiden. So wird klargestellt, dass die Fachbereichsräte der von einer Umwandlung betroffenen Fachbereiche zuvor angehört werden müssen und die Grundausstattung der Professorinnen und Professoren betroffener Fachbereiche von der Einrichtung von Departments und Schools unberührt bleiben. Zudem wird klargestellt, dass nach erfolgter Evaluation der Senat über die Fortführung der Erprobung der Department- oder School-Struktur entscheidet.

Zu Nr. 6:

Zur Stärkung der Hochschulautonomie und zum Bürokratieabbau sollen die Hochschulen mehr Freiheiten erhalten, qua Geschäftsordnung die Fristen und Verfahren zur Vorbereitung der Sitzungen der Studienkommission des Senats selbst zu regeln. Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Regelungszuständigkeit für die Geschäftsordnung für die Gremien beim Präsidium verbleibt und nicht an den Senat übertragen wird.

Zu Nr. 7:

Es handelt sich um zwei Folgeanpassungen zur Streichung der Sätze 3 und 4 in § 11 Abs. 1 sowie zur Änderung in § 69 Abs. 2.

Zu Nr. 8:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 9:

Analog zur Entbürokratisierung im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Sitzungen der zentralen Studienkommission des Senats soll diese Entbürokratisierung auch auf die Vorbereitung der Sitzungen der dezentralen Studienkommissionen der Fachbereichsräte übertragen werden, weswegen § 50 Abs. 2 entsprechend angepasst wird.

Zu Nr. 10:

- a) Es handelt sich um eine Folgeanpassung zur Einführung von unbefristeten und befristeten Dienst- und Arbeitsverhältnissen in der Qualifikationsphase in § 70 Abs. 1 HessHG. Die Gleichbehandlung bei den Evaluationsmaßstäben ist geboten und wird deshalb gesetzlich geregelt.
- b) Die Neufassung von § 70 Abs. 4 Satz 1 trägt der in § 70 Abs. 1 neu eröffneten Möglichkeit Rechnung, eine Entwicklungszusage künftig auch im Rahmen eines von vornherein unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses zu erteilen und unterscheidet entsprechend nach einer befristeten und einer unbefristeten Beschäftigung. Mit der Änderung von § 70 Abs. 4 Satz 2 wird zudem ein Vorschlag aus der schriftlichen Anhörung aufgegriffen und eine Präzisierung der Neuregelung zur Verlängerung der höchstzulässigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses während der Bewährungsphase einer Qualifikationsprofessur aufgrund von Pflege und Care-Arbeit vorgenommen. Außerdem stellt die Änderung klar, dass die Verlängerungsmöglichkeiten der Bewährungsphase für befristete und unbefristete Beschäftigte identisch sind.

Zu Nr. 11:

- a) Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 11 Abs. 1 Satz 4. Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass der Hochschulrat der Goethe Universität Frankfurt als Stiftungsuniversität die für die Hochschulräte grundsätzlich entfallenden Kompetenzen behält.
- b) Mit der Ergänzung wird dem Wunsch der Goethe Universität aus der schriftlichen Anhörung entsprochen, wonach der Hochschulrat der Goethe Universität die Zuständigkeit für die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten trotz grundsätzlicher Anpassung des Wahlverfahrens behalten sollte.

Wiesbaden, 16. September 2026

Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)